

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	3
Rubrik:	Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leum) im Vergleich zum Roggenmahl unterrichtet eine graphische Darstellung das folgende:

	Zucker	Baumwollstoff	Schuhe	Petroleum
1913	100	100	100	100
1921/22	138,1	80,0	47,7	52,6
1922/23	347,6	356,4	173,4	147,4
1923/24	257,1	280,0	230,6	115,8
1924/25	146,0	169,1	167,6	68,4

So weit die von der «Ekonomitscheskaja Shisn» angeführten Zahlen. Wir haben die nackten Zahlen sprechen lassen, und sie zeigen, dass die gesamte Wirtschaft Sovietrusslands noch nicht drei Viertel der Vorkriegswirtschaft erreicht hat. Eine Ausnahme macht hier nur die Landwirtschaft, die an und für sich schon für den Eigenverbrauch produzierte und nach der Befreiung von den Massnahmen des Kriegskommunismus und der Einführung der «neuen Wirtschaftspolitik» schnell der Gesundung entgegenging. Das zeigt, dass der Bauer auch am meisten von der Revolution profitiert hat.

Die Löhne der Arbeiter stehen noch immer nach diesen Angaben auf 80 Prozent der Vorkriegslöhne, dagegen die Preise übertreffen die Vorkriegspreise um rund 50 Prozent (mit Ausnahme von Petroleum). ik.



Arbeiterrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des eidgen. Versicherungsgerichtes. Einen Entscheid, der namentlich für unsere Turner und Sportleute von grossem Interesse ist, hat das eidgenössische Versicherungsgericht gefällt.

Der Arbeiter B. erlitt bei den Einzelwettkämpfen des Kreisturnfestes in Oberwinterthur dadurch einen Unfall, dass beim Stabholzsprung der Stab brach und er sich eine Verletzung der Halswirbelsäule zuzog. Er klagte darauf beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich auf Gewährung der gesetzlichen Versicherungsleistungen für vorübergehenden und allfälligen bleibenden Nachteil. Das kantonale Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass sich der Unfall bei einem Wettkampf ereignet habe, der im Gegensatz zu der minder gefährlichen Ausübung des Stabholzsprungs beim Ueben in der Tat eine aussergewöhnliche Gefahr darstelle.

Das Versicherungsgericht der Eidgenossenschaft hat diesen Entscheid bestätigt. Es stellt vorerst fest, dass bei der aussergewöhnlichen Gefahr sowohl deren Seltenheit als auch deren Grad beurteilt werden müsse. Turnwettkämpfe sind durch Verwaltungsratsbeschluss von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Bei den Turnwettkämpfen müsse aber differenziert werden: es gebe darunter eine ganze Anzahl, die weder mit Hinsicht auf ihre Häufigkeit noch im Hinblick auf den Grad ihrer Gefährlichkeit eine Aussergewöhnlichkeit darstellen. Es sei auch nicht gesagt, dass die Gefährlichkeit der Uebungen bei der Wettkampfausübung in jedem Fall gesteigert werde; es sei im Gegenteil beim Ueben, wo der Turner noch unsicher sei, die Uebung gefährlicher. Das treffe aber nicht zu für den hier allein in Frage kommenden Stabholzsprung. Dafür spreche schon die geringe Häufigkeit, mit der sich die Turner an ihn heranwagen, und er berge tatsächlich Risiken in sich, die auch für den «Nichtfachmann» ohne weiteres erkennbar seien. Der Stabholzsprung trage somit alle Zeichen des «Aussergewöhnlichen» an sich, und es wäre somit das gute Recht der Beklagten, ihn überhaupt von der Versicherung auszuschliessen, auch wenn sich ein Unfall nicht bei einem Wettkampf ereignet hätte. Soweit die formelle Begründung.

Materiell sieht das Versicherungsgericht beim Stabholzsprung zwei Hauptgefahren: die Schwierigkeit des Sprunges an sich (der Turner müsse rasch nacheinander zwei schwierige Körperdrehungen vornehmen) und die Möglichkeit des Stabbruches, «wobei sich der Springer am zersplitterten Stab aufspiessen» oder unglücklich auf den Rücken fallen könne.

Es kommt nie gut heraus, wenn sich Nichtfachleute zu Fachfragen aussprechen. Schon formell ist der Entscheid des kantonalen Gerichts anfechtbar. Der Unfall hat sich nicht infolge der technischen Unfähigkeit des Springers ereignet, sondern weil der Stab brach: ein Umstand, der sich ebenso gut beim Ueben wie beim Wettkampf hätte ereignen können. Das Versicherungsgericht beruft sich also hier zu Urrecht auf den Wettkampf.

Und materiell? Wer die Technik des Stabholzsprunges kennt, der weiss, dass es sich nicht um zwei Körperdrehungen handelt, sondern nur um eine; es wäre vielleicht gut gewesen, wenn sich das Versicherungsgericht durch einen guten Stabholzspringer einige Sprünge hätte vorführen lassen. Und was den Stabbruch anbetrifft: Es läuft einem ein Schauder den Rücken hinab, wenn man sich das vom Versicherungsgericht so anschaulich geschilderte «Aufspiessen» vorstellt. Stabbrüche kommen aber ausserordentlich selten vor. Derartige Unfälle können sich auch bei andern Uebungen ereignen, ohne dass den Sportmann dabei ein Verschulden trifft (Loch in der Laufbahn, Bruch des geschleuderten Speers usw.). Es scheint uns aber, dass man nicht Unfälle von der Versicherung ausschliessen sollte, wenn sie nicht auf die Schuld des Turners, sondern eben auf die «Tücke des Objektes» zurückzuführen sind.

Indessen wird vom Verwaltungsrat der «SUVA» die Einbeziehung der sportlichen Unfälle in die Nichtbetriebsunfallversicherung geprüft und es ist nur zu hoffen, dass eine Neuregelung dieser Dinge in kürzester Frist Platz greife.

*

Der Arbeiter H. hatte einen Unfall erlitten, der von der Versicherung anerkannt worden war. Da er kurz darauf starb, forderten die Hinterlassenen die entsprechenden Versicherungsleistungen, da der Tod des H. durch den Unfall herbeigeführt worden sei.

Durch eine Expertise wurde festgestellt, dass der Unfall den Tod des H. nicht herbeigeführt, sondern ihn nur um ein Jahr beschleunigt habe. (Es erscheint uns immerhin fraglich, ob das durch eine Expertise in wirklich überzeugender und Irrtümer ausschliessender Weise festgestellt werden kann.) Die Hinterlassenen vermochten einen Gegenbeweis nicht zu erbringen.

Hinsichtlich der Kürzung der Rentenleistungen, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur dessen Beschleunigung herbeigeführt hat, hat sich das Versicherungsgericht in einem früheren Entscheid dahin ausgesprochen, dass nicht der Betrag der Hinterlassenenrenten, sondern deren Dauer zu kürzen sei. Es wurde infolgedessen den Hinterlassenen vom Zeitpunkt des Todes des H. hinweg eine Zeitrente ausgesetzt, d. h. die Renten wurden nur für die Dauer eines Jahres zugesprochen.



Notizen.

Neues vom Offset. Unter dem liebenswürdigen Stichwort «Zu den alten neue Lügen» geht der Redakteur des «Senefelder», Genosse Greutert, dem Bericht des Bundeskomitees vom Jahre 1925 zu Leibe. Er druckt den den Offsetstreit betreffenden Abschnitt wörtlich